

RS Vwgh 2005/11/24 2003/20/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Da der unabhängige Bundesasylsenat die Abweisung des Asylantrages nur mit dem Vorliegen einer internen Fluchtalternative begründete und hierfür Feststellungen über das bloße Fehlen einer "landesweiten Verfolgung" als ausreichend ansah, hat er die Rechtslage verkannt (Hinweis E 28. Juni 2005, 2002/01/0414). Darauf beruht erkennbar, dass er - unter dem in den Rechtsausführungen formal angesprochenen Gesichtspunkt der Zumutbarkeit eines Ausweichens in andere Landesteile der Russischen Föderation - nähere Feststellungen über die zu erwartende konkrete, auch die individuelle Situation als Angehöriger der armenischen Volksgruppe berücksichtigende Lage des Asylwerbers in den in Frage kommenden Gebieten unterlassen hat (Hinweis E 11. Juni 2002, 2000/01/0305; E 9. November 2004, 2003/01/0534).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003200109.X02

Im RIS seit

19.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>